

Bestimmungen
für den Gebrauch von "Registerguthaben" zu Reisezwecken.

I. Freizugebende Beträge, Verwendungszweck.

1. Deutschland-Reisende können zu Reisezwecken Beträge aus Registerguthaben bis zu RM 50,-- täglich, - bis zur Höchstsumme von RM 1 500,-- je Monat und Person -, erheben.
2. Deutschland-Reisende, welche ein für den Registermark-Reiseverkehr bestimmtes, auf ihren Namen lautendes Empfehlungsschreiben eines registrierten Berechtigten (registered holder) vorweisen, können bis zu RM 100,-- täglich erheben.
3. Für Personen unter 15 Jahren gilt nur die Hälfte der unter Ziffer 1 und 2 genannten Sätze.
4. Deutschland-Reisenden ist gestattet, Reichsmark aus Registerguthaben für Fahrt-, Hotel- und Verpflegungskosten in Deutschland sowie für sonstige Ausgaben ihres persönlichen Reisebedarfs zu verwenden.
5. Deutschland-Reisende können Reichsmark aus Registerguthaben auch für die Platzbelegung und für sonstige hiermit zusammenhängende Kosten auf deutschen und auf ausländischen See- und Luftfahrzeugen bei Reisen nach und von Deutschland verwenden und zwar können in diesen Fällen auch über die vorgenannte Monatsgrenze von RM 1 500,-- Beträge freigegeben werden. Die betreffenden Zahlungen finden so statt, dass die entsprechenden Registerguthaben von dem Reiseverkehrssonderkonto der ausländischen Bank oder des ausländischen Reisebüros auf das Registerkonto der ausländischen Schifffahrt- bzw. Luftfahrtgesellschaft oder das Reichsmarkkonto der deutschen Schifffahrt- bzw. Luftfahrtgesellschaft überwiesen werden.
6. Die Reichsbank kann die Zahlung höherer Beträge gestatten, sofern besondere Gründe vorgebracht werden und ein ausreichender Beweis hinsichtlich der Zwecke, für welche diese Beträge verlangt werden, geliefert wird.

II. Verfahren.

1. Der ausländische Bankenausschuss jedes Landes benennt der Reichsbank jeweils Reisebüros seines Landes zwecks Zulassung als Abgabestellen für Registerguthaben.
2. Der ausländische Bankgläubiger oder registrierte Berechtigte wird den Treuhänder bzw. die das Registerkonto führende Bank anweisen, den erforderlichen Reichsmarkbetrag entweder seinem eigenen Konto bei seinem Korrespondenten gutzubringen, oder (im Falle des Verkaufs an ein Reisebüro) an den deutschen Korrespondenten des betreffenden Reisebüros zu überweisen, und zwar ist der Betrag in allen Fällen einem "Reiseverkehrssonderkonto" gutzuschreiben.
3. Registerguthaben zu Reisezwecken müssen bei einem ausländischen Bankgläubiger oder registrierten Berechtigten erworben werden. Überträge von Reiseverkehrssonderkonto auf Reiseverkehrssonderkonto sind unzulässig. In den nachgenannten Ländern:

Vereinigte Staaten von Amerika, Belgien,
Tschechoslovakei, Dänemark, England, Frank-
reich, Holland, Schweden, Schweiz,

ist Voraussetzung für die Übertragung auf Reiseverkehrssonderkonto, dass die Domizile des Registerberechtigten und des Inhabers

des Reiseverkehrssonderkontos in ein und demselben Land sich befinden. Als Domizil einer Filiale oder Zweiganstalt eines registrierten Berechtigten, die sich in einem anderen Lande als dem ihrer Zentrale oder Muttergesellschaft befindet, kann hierbei sowohl das betreffende Land als auch das Land ihrer Zentrale oder Muttergesellschaft angesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Reichsbank, die auch berechtigt ist, Ausnahmen zuzulassen.

4. Deutschland-Reisende beschaffen sich bei einer ausländischen Bank oder einem Reisebüro auf Reichsmark lautende besondere Reiseschecks, Akkreditive oder Kreditbriefe.
5. Diese auf Reichsmark lautenden Reiseschecks, Akkreditive oder Kreditbriefe werden in Deutschland durch den Korrespondenten der ausländischen Bank bzw. des Reisebüros eingelöst. Die Reiseschecks pp. sind den von der Reichsbank jeweils herausgegebenen Durchführungsvorschriften unterworfen und nicht begebbar.
6. Die nicht verbrauchten Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben dürfen nicht ins Ausland verbracht werden. Sie sind deshalb vor der Ausreise aus Deutschland zu Gunsten des Reiseverkehrssonderkontos der Firma (ausländische Bank oder ausländisches Reisebüro), von welcher der Reisende die Reiseschecks usw. erworben hatte, wieder einzuzahlen. Der Gegenwert der wiedereingezahlten Reichsmarkbeträge steht dem Reisenden bei der betreffenden Firma im Auslande in ausländischer Valuta zur Verfügung.

III. Durchführungsvorschriften.

1. Die Reichsbank erlässt die für die Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken erforderlichen Durchführungsvorschriften und wird die jeweils neueste Fassung den beteiligten ausländischen Banken und Reisebüros zustellen.
2. Die Reichsbank behält sich vor, zur Deckung ihrer Unkosten, Reisescheck - sowie andere zur Ausgabe gelangende Formulare gegen Vergütung abzugeben und für Zahlungen oder Überweisungen zu Lasten von Reiseverkehrssonderkonten Gebühren zu erheben.

IV. Die Reichsbank behält sich das Recht vor, ihre Bestimmungen oder Durchführungsvorschriften über den Registermark-Reiseverkehr jederzeit abzuändern.